



Stand: August 2023

Liebe Eltern,

an unserer Schule wollen wir in einem ruhigen, friedvollen und von gegenseitiger Achtung geprägtem Miteinander lernen und arbeiten.

Sollten sich Kinder nicht an unsere Regeln halten, sehen wir uns gezwungen den unten aufgeführten Maßnahmenkatalog anzuwenden.

Maßnahmenkatalog zum Umgang mit Fehlverhalten

1. Störungen des Unterrichts

Wenn ein Kind sich im Unterricht wiederholt nicht an die Regeln hält und durch Fehlverhalten den Unterrichtsablauf massiv stört, werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Ggf. wird das Kind kurzfristig in den Nebenraum der Klasse (unter Beaufsichtigung der Lehrkraft) oder in eine Parallelklasse gesetzt.

2. Verbale Gewalt

2.1 Wenn ein Kind Mitschüler*innen beschimpft oder beleidigt, wird ein klärendes Gespräch mit einer Lehrkraft geführt. Im Wiederholungsfalle werden ggf. die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

2.2 Wenn ein Kind Mitarbeiter*innen der Schule massiv beschimpft oder beleidigt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

3. Körperliche Gewalt

3.1 Wenn ein Kind Mitschüler*innen körperlich angreift (z.B. tritt, schlägt, beißt) wird nach einem klärenden Gespräch eine der folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Notiz an die Erziehungsberechtigten
- Nachdenkzettel schreiben (ein dem Alter entsprechender Zettel zur Reflektion des Verhaltens)
- Eintrag im Sonnenheft (ein Heft zur Rückmeldung des täglichen Verhaltens)
- Eintrag im Smileybogen
- o.Ä.

3.2 Bei massiver bzw. wiederholter körperlicher Gewalt gegen Mitschüler*innen werden die Erziehungsberechtigten telefonisch benachrichtigt und müssen ihr Kind unverzüglich aus der Schule abholen.

3.3 Wenn ein Kind Mitarbeiter*innen der Schule körperlich angreift, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch benachrichtigt und müssen Ihr Kind unverzüglich aus der Schule abholen.

4. Verlassen des Schulgeländes

Wenn ein Kind während der Schulzeit unerlaubt das Schulgelände verlässt und wegläuft, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, muss die Schule die Polizei einschalten.

Da die Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Kindern nicht verletzt werden darf, ist es den Mitarbeiter*innen der Schule (in Unterrichts- oder Aufsichtsverpflichtung) nicht gestattet, sich auf die Suche nach dem weggelaufenen Kind zu begeben.

5. Sachbeschädigung

Wenn ein Kind absichtlich Sachgegenstände der Schule oder von Mitschüler*innen zerstört bzw. beschädigt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und der Schaden sollte von ihnen ersetzt werden.

Je nach Schwere des Falles behält die Schule sich vor, die Polizei hinzuzuziehen.

6. Verunreinigung

Wenn ein Kind absichtlich Sachgegenstände der Schule verunreinigt (z.B. Tische bemalt, Müll auf dem Schulhof verteilt, die Toiletten mit Fäkalien beschmiert usw), werden die Erziehungsberechtigten informiert und die Verunreinigung muss beseitigt werden.

Bei wiederholtem oben genanntem Fehlverhalten wird die Schule eine Klassenkonferenz/Ordnungsmaßnahmenkonferenz einberufen, in der über Maßnahmen, bis hin zum teilweisen Schulausschluss, beraten wird.

Wir behalten uns bei allen Maßnahmen pädagogische Entscheidungen im Einzelfall vor!

Mit freundlichen Grüßen



Ulla Böker-Kruse
(kommissarische Schulleitung)